

## DIE GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist in der Abgabenordnung (AO) geregelt. Demnach können Vereine als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung, selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördern.

Die Gemeinnützigkeit kann immer nur dem Gesamtverein, nicht einzelnen Abteilungen, zuerkannt werden. Dies gilt auch, wenn die Abteilungen rechtlich selbstständig sind.

### Vereinszweck

Der Verein muss einen gemeinnützigen Zweck gemäß § 52 II AO fördern. Die Förderung des Sports oder des öffentlichen Gesundheitswesens sind gemeinnützige Zwecke.

### Zu Gunsten der Allgemeinheit

Die Tätigkeit des Vereins muss des weiteren der Allgemeinheit zugute kommen, d. h. der Kreis der Mitglieder darf nicht durch die Begrenzung auf die Mitglieder einer Familie oder eines Betriebes oder durch zu hohe Mitgliedsbeiträge gewollt klein gehalten werden.

Die Finanzbehörden halten Mitgliedsbeiträge und Umlagen von durchschnittlich 1.023 Euro pro Jahr und Person sowie Aufnahmegebühren von 1.534 Euro pro Person für vertretbar. Außerdem darf der Verein eine Investitionsumlage von höchstens 5.113 Euro pro Mitglied in zehn Jahren erheben.

Der gemeinnützige Verein muss seine steuerbegünstigten Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar fördern.

### Selbstlosigkeit

Selbstlosigkeit liegt vor, wenn der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke fördert. Außerdem darf der Verein seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden; dies muss grundsätzlich auch zeitnah geschehen. Folgendes ist dabei zu beachten:

- keine Zuwendungen an Mitglieder gewähren
- Mittel nicht für die Unterstützung politischer Parteien verwenden
- keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen
- das Vereinsvermögen bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

### Rücklagen können gebildet werden:

- zweckgebundene Rücklagen für geplante Investitionen
- Betriebsmittelrücklagen (z. B. für Löhne und Mieten)
- freie Rücklagen (der Verein darf jährlich ein Drittel seines Überschusses aus der Vermögensverwaltung und zehn Prozent aus den übrigen Bereichen des Vereins dieser Rücklage zuführen).

### Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn der Verein nur seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verfolgt.

### Unmittelbarkeit

Unmittelbarkeit bedeutet, dass der Verein seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklichen muss. Er kann sich nur unter bestimmten Voraussetzungen einer Hilfsperson bedienen.



# DANKE!

SPORT BRAUCHT DEIN EHRENAMT.

### **Tatsächliche Geschäftsführung**

Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen. Der Nachweis darüber ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen (§ 63 Abs. 3 AO). Im übrigen sind Vereine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verpflichtet, Rechenschaft über ihre Geschäftsführung abzulegen. Diese Verpflichtung, die auch für steuerliche Zwecke gilt, ist erfüllt, wenn der Verein die Einnahmen und Ausgaben vollständig aufzeichnet, geordnet zusammenstellt und die anfallenden Belege aufbewahrt.

Sollte der Vereinsvorstand durch seine nicht den genannten Bestimmungen entsprechende Geschäftsführung den Verein fahrlässig oder vorsätzlich verschulden, droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Außerdem ist er unter Umständen dem Verein schadensersatzpflichtig.

### **Anerkennung durch das Finanzamt**

Ein besonderes Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit gibt es nicht. Ob ein Verein gemeinnützig ist, entscheidet das Finanzamt im normalen Veranlagungsverfahren.

Bei einem Verein, bei dem die Voraussetzungen der Steuervergünstigung noch nicht im Veranlagungsverfahren festgestellt worden sind (insbesondere bei Neugründungen), bescheinigt das zuständige Finanzamt auf Antrag, dass der Verein steuerlich erfasst ist und die Satzung alle Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt.



# DANKE!

SPORT BRAUCHT DEIN EHRENAMT.